

Antrag der Fraktionen  
der CDU, der Tübinger Liste und der FDP

zum Antrag 525/2018

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert,

von einem undifferenzierten Umgang mit dem Instrument des Baugebots nach Paragraph 176 (1) und (2) Baugesetzbuch und insbesondere von der Androhung einer Enteignung Abstand zu nehmen.

Tübingen, 18. März 2019

Für die Fraktion der CDU, Dr. Ulrike Ernemann  
Für die Fraktion Tübinger Liste, Ernst Gumrich  
Für die Fraktion der FDP, Dietmar Schöning

Begründung:

In der Vorlage 525a/2018 teilt der Oberbürgermeister unter anderem mit, dass es der Verwaltung in den letzten zehn Jahren in über 200 Fällen gelungen sei, Baulücken einer Bebauung zuzuführen. Das spricht dafür, die **Anstrengungen in diesem Bereich fortzusetzen und zu verstärken**, nicht aber dafür, mit der **Androhung einer Enteignung von einer kooperativen und einer konfrontativen Politik gegenüber Bürgern** überzugehen, die Eigentümer von Grundstücken sind, die nicht den Möglichkeiten eines bestehenden Bebauungsplans entsprechend bebaut sind, oder für die nicht von den Möglichkeiten einer Bebauung nach Paragraph 34 Baugesetzbuch Gebrauch gemacht worden ist. **Beratung statt Enteignung ist das Gebot der Stunde.**

Angesichts der **erheblichen zeitlichen Verzögerung, die sich aufgrund einer unzureichenden personellen Ausstattung der Verwaltung immer wieder bei der Erstellung von Bebauungsplänen ergibt**, und angesichts wiederholter Hinweise der Verwaltung, sie könne keine Bebauungspläne erstellen, durch die nur wenige zusätzliche Baumöglichkeiten geschaffen würden, erscheint es zudem als **unverhältnismäßig, wenn sich die Verwaltung bewusst in eine große Zahl von höchst aufwändigen Verfahren stürzt, durch die die Kraft der Verwaltung in einem weit höheren Maß gebunden wird.**

Der Gemeinderat sieht **geeignete und wirksamere Wege** dem Mangel an Wohnraum abzumindern und den Anstieg der Mieten zu bremsen. Dazu gehören die zeitliche Beschleunigung und Abfolge der Umsetzung neuer Bebauungspläne, eine Lockerung der Beschränkungen bei Dachausbauten und einige weitere Maßnahmenbündel. Zudem weist der Gemeinderat darauf hin, dass der Weg über den § 176 Baugesetzbuch den **Mangelbereich günstigen Wohnraums gerade nicht entspannt**. Im Regelfall entstehen hochpreisige Wohnungen, denn die Kommune kann bei bestehendem Baurecht nicht gegensteuern.